

dem ersten April jällig wird, für das betreffende Jahr den Erben des Verstorbenen zusteht. — Sollte ein Erblasser, der kurz vor diesem Zeitpunkte stirbt, schon Vorbereitungsarbeiten für das diesjährige Anpflanzen auf dem Gemeindegute verrichtet haben, so hat der betreffende Anwärter, dem dieses Gemeindegut zufällt, den Erben für diese Arbeiten eine entsprechende Entschädigung zu leisten. — Dünger, Saatfrüchte zc., welche der Erblasser schon vor dem ersten April auf sein Gemeindegut aufführen ließ, müssen, falls sie der betreffende Anwärter nicht käuflich an sich bringt, acht Tage nach dem Tode des Ersteren vom Gemeindegute entfernt werden. Nach Umsfluß dieser Frist fallen sie dem Anwärter zu. — Ist auf einem solchen Gemeindegute vielleicht schon im vorausgegangenen Herbst Korn gesäet worden, so fällt die eine Hälfte des Nutzens den Erben, die andere dem Anwärter zu.

§ 34.

Die „Altenteile“ werden gegenwärtig als zu den Häusern der Gemeindebürger gehörend betrachtet und sind dazu bestimmt, daß jeder Inhaber eines solchen für seinen eigenen Bedarf darauf Schollen stechen kann. Es dürfen jedoch auf einem solchen Teile per Jahr höchstens 10.000 Stück Schollen ausgestochen werden.

Die Benützung eines Altenteiles kann von einem Gemeindebürger unter dem Titel der Haus-Nummer käuflich erworben werden.

Kommt ein Nichtgemeindegüterer durch Kauf oder durch Erbschaft in den Besitz eines Hauses, mit welchem die Benützung eines Altenteiles verbunden ist, so fällt dieser provisorisch der Gemeinde zu, bis wieder ein Gemeindebürger Besitzer dieser Hausnummer ist.

§ 35.

Jede Familie, die kein Gemeindegut besitzt, hat, ohne Unterschied, ob sie im Anwartsrechte steht oder nicht, Anspruch auf einen Anwärterteil, bis sie durch Anwartschaft oder Erbschaft in den Besitz eines Gemeindegutes kommt. Beim